



Merkblatt Sonnwendfeuer 26

Für das Veranstellen sowie das Abbrennen eines Sonnwendfeuers, ist als Erstes die zuständige Gemeinde zu informieren. Wenn erforderlich, ist bei dieser eine Genehmigung / Erlaubnis zu beantragen.

- Dem Landratsamt Eichstätt ist der ausgefüllte Abfall- und Naturschutzrechtliche Anmeldebogen sowie die Zustimmung bzw. Genehmigung / Erlaubnis der Gemeinde zu übermitteln.

Sonnwendfeuer dürfen ausschließlich unter Beachtung der nachfolgenden abfall- und naturschutzrechtlichen Regelungen durchgeführt werden:

- Sonnwendfeuer innerhalb des Landschaftsschutzgebiets des Naturparks Altmühltal **bedürfen einer Erlaubnis** der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Eichstätt, § 7 Abs. 1 Nr. 12 der Verordnung über den Naturpark Altmühltal (VO vom 14.09.1995). Auch für die Zulässigkeit von Sonnwendfeuern in Naturschutzgebieten, geschützten Landschaftsbestandteilen und gesetzlich geschützten Biotopen sind ggf. Genehmigungen von der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Eichstätt erforderlich.

Die Erlaubnis ist rechtzeitig (mindestens 3 Wochen vor dem geplanten Termin) mit dem Anmeldebogen beim Landratsamt Eichstätt zu beantragen. Bei Zuwiderhandlung ist mit einem Bußgeld zu rechnen.

- Es ist weiterhin darauf zu achten, dass sich in der näheren Umgebung der Brandstelle keine schützenswerten Flächen befinden.
- Als Brennstoff darf **nur trockenes, naturbelassenes Holz** verwendet werden. Das Anzünden von Latten/Tür- und Fensterstöcken, Spanplatten, Möbeln oder sonstigen beschichteten Althölzern und Abfällen ist verboten. Sämtliches Bau- und Abbruchholz, Zaunlatten, lackiertes Holzmaterial, Obstkisten, Schalungsmaterialien, Thujienschnittmaterial, Paletten, Tische, Stühle oder sonstiger holziger Hausrat, etc. sind nicht als naturbelassenes Holz anzusehen.
- Das Landratsamt Eichstätt weist vorsorglich darauf hin, dass es verboten ist, Abfälle außerhalb zugelassener Abfallentsorgungsanlagen zu verbrennen, anderweitig zu behandeln oder zu lagern, § 28 Abs. 1 KrWG.
- Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 28 Abs. 1 KrWG Abfälle außerhalb einer dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage behandelt (z.B. verbrennt), lagert oder ablagert. Verstöße können gem. § 69 Abs. 1 Nr. 2 und 3 KrWG mit einer Geldbuße bis 100.000,00 € geahndet werden. Unter Umständen wird sogar der Tatbestand einer Straftat nach den §§ 326, 327 Strafgesetzbuch (StGB) erfüllt (Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe).
- Sollten sich auf "Ihrem" Sonnwendfeuerplatz Abfälle befinden, sind diese unverzüglich aus der Feuerstätte zu entfernen und einer Wiederverwertung bzw. einer geordneten Entsorgung zuzuführen. Sollten Abfälle verbrannt worden sein, so hat der Veranstalter bzw. der Grundstückseigentümer ggf. eine Beprobung inkl. Bodenaustausch vorzunehmen!

Das Landratsamt Eichstätt wird die Einhaltung der Verpflichtungen nach dem Abfallgesetz kontrollieren.

Zudem möchten wir Sie freundlicherweise auf folgende Punkte hinweisen:

- Nach Art. 17 BayWaldG bedürfen offene Feuerstätten, die näher als 100 Meter zum Wald errichtet oder betrieben werden sollen, der Erlaubnis. Diese Erlaubnis ist beim Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Residenzplatz 12, 85072 Eichstätt zu beantragen.
- Die zuständige Polizeibehörde sowie die örtliche Feuerwehr sind vorab zu informieren.
- Die Anforderungen der Verordnung über die Verhütung von Bränden ist einzuhalten (VVB).
- Die Feuerstelle ist ständig zu beaufsichtigen. Die Aufsicht hat durch Erwachsene zu erfolgen. Bei starkem Wind ist das Feuer zu löschen. Feuer und Glut müssen bei Verlassen der Feuerstelle erloschen sein.
- Insbesondere bei Trockenheit wird die Vorhaltung von Löschwasser dringend empfohlen; eine freie Zufahrt für die Feuerwehr ist zu gewährleisten. Die Reduzierung der Größe des Feuers erscheint in diesen Fällen ebenfalls zweckmäßig.
- Die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestabstände sind einzuhalten.
Diese betragen:
 - von Gebäuden oder Gebäudeteilen aus brennbaren Stoffen – vom Dachvorsprung gemessen – mindestens 5 m
 - von leicht entzündbaren Stoffen mindestens 100 m